



HVBG

HVBG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0020 - 0020, DOK 428.7

**Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben - Zusammenwirken der UV-Träger  
mit den Hauptfürsorgestellen bei der Schaffung geeigneter  
Arbeitsplätze für Schwerbehinderte**

Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben;  
hier: Zusammenwirken der Unfallversicherungsträger mit den  
Hauptfürsorgestellen bei der Schaffung geeigneter  
Arbeitsplätze für Schwerbehinderte

Der Unfallversicherungsträger ist im Rahmen der Berufshilfe unter  
anderem verpflichtet, sonstige Leistungen zu erbringen, um das Ziel  
der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern (§569 a Nr. 5 RVO).  
Hierzu kann auch die Übernahme der Kosten für eine  
behinderungsbedingt notwendige Anpassung des Arbeitsplatzes  
gehören. Bei größeren Aufwendungen sucht der  
Unfallversicherungsträger eine Beteiligung des Arbeitsgebers zu  
erreichen. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 12.12.1985